



Landkreis Heidenheim

Abfallwirtschaftssatzung

Stand: 01.01.2026



Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Heidenheim
Schmittenplatz 5
89522 Heidenheim

Telefon: 07321 9505-0
Telefax: 07321 9505-47
E-Mail: info@abfall-hdh.de
Internet: www.abfall-hdh.de

Landkreis Heidenheim

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2002, in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.07.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Abfallvermeidung und Abfallverwertung	Seite 5
§ 2	Entsorgungspflicht	Seite 5
§ 3	Anschluss- und Benutzungszwang	Seite 6
§ 4	Ausschluss von der Entsorgungspflicht	Seite 7
§ 5	Abfallarten, Begriffsbestimmungen	Seite 8
§ 6	Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten	Seite 10

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7	Formen des Einsammelns und Beförderns	Seite 11
§ 8	Bereitstellung der Abfälle	Seite 11
§ 9	Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung	Seite 12
§ 10	Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen, getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten	Seite 13
§ 11	Restmüllabfuhr, Abfuhr von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen	Seite 14
§ 12	Zugelassene Abfallbehälter	Seite 14
§ 13	Abfuhr	Seite 17
§ 14	(aufgehoben)	Seite 18
§ 15	Sonderabfahren (Sperrmüll, Schrott, Elektrogroßgeräte, Gartenabfälle)	Seite 18
§ 16	(aufgehoben)	Seite 18
§ 17	Durchsuchen und Wegnahme bereitgestellter Abfälle, Eigentumsübergang	Seite 19

III.	Entsorgung der Abfälle	
§ 18	Abfallentsorgungsanlagen	Seite 20
§ 19	Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer	Seite 20
III a.	Härtefälle	
§ 19a	Befreiungen	Seite 22
IV.	Benutzungsgebühren	
§ 20	Grundsatz, Umsatzsteuer	Seite 23
§ 21	Gebührensschuldner	Seite 23
§ 22	(aufgehoben)	Seite 23
§ 23	Schätzung	Seite 23
§ 24	Benutzungsgebühren	Seite 23
§ 25	Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührensschuld	Seite 28
§ 26	Ende der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung	Seite 29
V.	Schlussbestimmungen	
§ 27	Ordnungswidrigkeiten	Seite 30
§ 28	Inkrafttreten	Seite 31

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2002,
in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.07.2025

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO), §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung GewAbfV), §§ 9 Abs. 1 und 10 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG), §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim 16.12.2002, zuletzt geändert durch die Satzung vom 21.07.2025, in Kraft getreten am 01.01.2026, folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG in folgender Rangfolge:
 1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.
- (2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Landkreis entsorgt die Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Als überlassen gelten mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
 1. Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden mit dem Zeitpunkt der Abholung,

2. Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 3. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 4. schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung. Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen zu überlassen.
- (5) Bekanntmachungen über die Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis; sie werden auf Wunsch des Landkreises kostenlos in den Mitteilungsblättern der Gemeinden veröffentlicht.

§ 3 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle dem Landkreis zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30.04.1974 (GBI. S. 187) in der jeweils gültigen Fassung zugelassen ist;
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken verwerten. Dabei muss auf Verlangen des Landkreises für jede Person eine ausreichende Fläche für die Ausbringung des Produkts nachgewiesen werden.
- (4) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu überlassen sind, ausgeschlossen ist (vgl. § 8 Abs. 4), sind die Abfälle zu einer nach § 18 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.

§ 4 **Ausschluss von der Entsorgungspflicht**

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit weniger als 35 % Trockensubstanz,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in den privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,

7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen,
 8. Inertabfälle, die nicht die Zuordnungskriterien für eine Ablagerung auf einer Deponie DK 0 gemäß Anhang 3 Nr. 2 zur Verordnung über Deponien und Langzeitlager vom 27.04.2009 in der jeweils gültigen Fassung erfüllen bzw. die Zuordnungskriterien Z1.2 entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 (GABl. 2007, S. 172 ff.) überschreiten.
- (3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
 - (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
 - (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
 - (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.

§ 5

Abfallarten, Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (1a) Restmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) Sperrmüll sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Abfallbehälter passen und getrennt vom Restmüll und hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen eingesammelt und transportiert werden.
- (3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) im Sinn dieser Satzung sind z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Küchenaltfette, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
 - (6) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie

- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.
- (4a) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne von Abs. 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Restmüll in nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallbehältern eingesammelt werden können.
- (5) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie mit diesen Abfällen vergleichbar sind.
- (6) Gartenabfälle/verholzte Grünabfälle sind organische Abfälle (Aststärke höchstens 10 cm), die in Gärten, Parks, Friedhöfen und an Straßen anfallen.
- (7) Schadstoffbelastete Abfälle sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (8) Schrott sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 9 fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Metallrohre, Metallgardenzäune, Heizkörper, Öfen, Dachrinnen, Fahrräder und ähnliche Metallteile, die in privaten Haushalten anfallen.
- (9) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Elektrogroßgeräte im Sinne dieser Satzung sind z. B. Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde, Kühlgeräte, Fernsehgeräte; Elektrokleingeräte im Sinne dieser Satzung sind beispielsweise Küchenmaschinen, Staubsauger, Fön, Rasierapparate usw.
- (10) Bodenaushub (AVV Nr. 170504) ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (11) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen. Baustoffe auf Gipsbasis (AVV Nr. 17 08 02) sind z. B. Gipskartonplatten.
- (12) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (14) Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die nicht private Haushaltungen im Sinne des Abs. 1 sind und in denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, insbesondere Geschäfte, Betriebsstätten, Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche und private Einrichtungen, freiberufliche und andere Unternehmen und Betriebe.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks, der Haushaltsangehörigen, die Zahl der Beschäftigten sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet.

Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) In Zweifelsfällen haben die Berechtigten und die Verpflichteten nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelssysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger, die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer/Beförderer - § 19).

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Wertstoff-Zentren oder Verwertungsanlagen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Einrichtungen, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen, bevor die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG entsteht, beim Landkreis anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung. Im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag der Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Zweiwochenfrist nach Satz 2 verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2 und 4 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf das Personal, die Abfallbehälter oder die Transporteinrichtungen hervorrufen;
 2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen;
 3. Sperrmüll, der sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lässt und der üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
 4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.

- (5) Der Landkreis kann bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Antrag des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers regeln, dass diese Abfälle im Rahmen der Überlassungspflicht gem. 17 Abs. 1 und 2 KrWG an den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder an vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen überlassen werden, soweit die besonderen Verhältnisse beim Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer einer Nutzung der öffentlichen Abfallabfuhr entgegenstehen. Eine Einzelfallregelung nach Satz 1 setzt in der Regel voraus, dass die Abfälle nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallabfuhr eingesammelt und befördert werden können, und erfolgt in stets widerruflicher Weise.
- (6) Der Landkreis ist berechtigt, Biotonnen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 oder Papiertonnen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4, die entgegen den Bestimmungen dieser Satzung befüllt sind, gebührenpflichtig im Rahmen der Restmüllsammlung zu entleeren und den Inhalt als Restmüll zu entsorgen. Werden mehrfach falsch befüllte Biotonnen oder Papiertonnen zur Leerung bereitgestellt, ist der Landkreis berechtigt, den mehrfach falsch befüllten Abfallbehälter über den Datenträger nach § 12 Abs. 1 Satz 2 von weiteren Leerungen vorübergehend auszuschließen oder den Behälter dauerhaft einzuziehen, um eine hochwertige Verwertung des Bioabfalls bzw. der Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonnagen zu ermöglichen. Der Landkreis weist durch einen Hinweis, der am falsch befüllten Behälter angebracht wird, auf die falsche Befüllung und deren Folgen hin.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende kompostierbare Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen zur Abholung bereitzustellen (Holsystem):
1. Bioabfälle - in der Biotonne (ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile)
 2. Garten- und Pflanzenabfälle - bei der Abfuhr von Gartenabfällen (ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile).
- (2) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen zur Abholung bereitzustellen (Holsystem):
1. Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte, Kataloge, Papier- und Kartonagenverpackungen u.ä.,
 2. Schrott
- (3) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen zu den stationären Sammelstellen - Wertstoff-Zentren - zu bringen (Bringsystem) und dem Personal während der Öffnungszeiten zu übergeben:
1. Papier und Kartonagen
 2. kleinere Metallabfälle
 3. Kunststoffe (z.B. Folien, Hohlkörper, Becher, Styropor)

4. Behälterglas
5. Verbundstoffe
6. Küchenaltfette (z.B. Speisefette, -öle)
7. Kork
8. Schuhe
9. Altkleider
10. Flachglas (nur im Entsorgungszentrum Mergelstetten)
11. Holzabfälle
12. Gartenabfälle (nur im Entsorgungszentrum Mergelstetten)
13. Verholzte Grünabfälle (nur im Entsorgungszentrum Mergelstetten).

Die Möglichkeit der Berechtigten und Verpflichteten, das in Abs. 2 geregelte Holsystem für die Überlassung der dort genannten Abfälle zu nutzen, bleibt unberührt.

- (4) Die Standorte der Depotcontainer und der stationären Sammelstellen sowie deren Öffnungszeiten werden bekannt gegeben. In die in Wohngebieten aufgestellten Sammelbehälter darf Altglas nur werktags zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr eingeworfen werden.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen, getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 7) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen oder stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben.

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Restmüllbehälter bereitgestellt werden. Haushaltsübliche Elektro- und Elektronik-Kleingeräte können von den Endnutzern und Vertreibern an den dafür bestimmten Sammelstellen (Wertstoff-Zentren) angeliefert werden. Dabei sind die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.
- (3) Haushaltsübliche Elektro- und Elektronik-Großgeräte können im Rahmen des Abfuhrsystems auf Abruf zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Endnutzer und Vertreter können die Geräte bei der Sammelstelle Entsorgungszentrum Mergelstetten anliefern. Dabei sind die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 11

Restmüllabfuhr, Abfuhr von haushüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen

In den Abfallbehältern für Restmüll und haushüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 10) zu bringen sind.

§ 12

Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallbehälter sind

1. für die in § 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannten Abfälle Müllgroßbehälter mit 60/120/240 l Füllraum (Biotonne);
2. für den Restmüll (§ 5 Abs. 1a) Müllgroßbehälter mit 120/240/1.100 l Füllraum (Restmülltonne);
3. für haushüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4a) Müllgroßbehälter mit 60/120/240/1.100 l Füllraum;
4. für Papier, Pappe und Kartonagen (vgl. § 9 Abs. 2 Nr.1) Müllgroßbehälter mit 240/1.100 l Füllraum (Papiertonne).

Es dürfen nur Behälter, die mit einem Datenträger ausgerüstet sind, zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Besitzer der Behälter sind verpflichtet, das Anbringen eines Datenträgers an die Behälter zu dulden.

- (2) Privaten Haushaltungen werden die erforderlichen Abfallbehälter für den Restmüll vom Landkreis leihweise zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich werden für den Restmüll je Wohngrundstück bis zu fünf Personen 120 l Behältervolumen, je weitere fünf Personen weitere 120 l Behältervolumen zur Verfügung gestellt. Wohnen mehr als 30 Personen auf einem Grundstück, wird für den Restmüll in der Regel ein Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum bereitgestellt. In der Regel sind auf Grundstücken, auf denen mehr als ein Haushalt wohnt, die Abfälle in gemeinsamen Behältern bereitzustellen. Die Bildung von Müllgemeinschaften durch einzelne Haushalte innerhalb einer Wohnanlage oder durch Haushalte benachbarter Grundstücke ist zulässig.
- (3) Privaten Haushaltungen werden die erforderlichen Abfallbehälter für den Bioabfall (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) vom Landkreis leihweise zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich werden für den Bioabfall je Wohngrundstück bis zu zehn Personen 120 l Behältervolumen, je weitere zehn Personen weitere 120 l Behältervolumen zur Verfügung gestellt. Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) Privaten Haushaltungen werden die erforderlichen Abfallbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen vom Landkreis leihweise zur Verfügung gestellt.
- (5) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen, sind gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu nutzen. Die Behälter werden den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 leihweise vom Landkreis zur Verfügung gestellt und sind nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses unverzüglich an den Landkreis zurückzugeben.

Der angemessene Behälterbedarf wird unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestbehältervolumen von 9 Litern pro Woche zugrunde gelegt. Auf Antrag kann ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden, wenn der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 betriebliche Besonderheiten, insbesondere die Nutzung besonderer Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, oder die Selbstanlieferung entsprechender Abfallmengen aufgrund einer Regelung nach § 8 Abs. 5 nachweist.

Der Landkreis legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen in diesen Fällen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Die Einwohnergleichwerte werden wie folgt festgelegt:

Unternehmen/Institution		Platz/ Beschäftigte/ Bett am 01.01. eines jeden Jahres	Einwohner- gleichwert
1.	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Bett	1,00
2.	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je Beschäftigtem	0,33
3.	Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigtem	4,00
4.	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdiensten, Sporthallen, Schwimmbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen	je Beschäftigtem	2,00
5.	Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,25
6.	Lebensmittel- und Großhandelsbetriebe	je Beschäftigtem	2,00
7.	Sonstige Einzelhandels- und Großhandelsbetriebe	je Beschäftigtem	0,50
8.	Industrie-, Handwerks- und übrige Gewerbebetriebe	je Beschäftigtem	0,50
9.	Schulen, Kindergärten Bildungs- und ähnliche Einrichtungen	je Kind/Betreuer	0,25

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Beschäftigte sind alle in einer Einrichtung Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Mehrere Einrichtungen, die sich auf dem gleichen Grundstück befinden, können die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Müllgroßbehälter beantragen. Für alle Einrichtungen muss jedoch die ordnungsgemäße Abfallentsorgung gesichert sein.

- (6) Bei Grundstücken, auf denen sowohl Restmüll (§ 5 Abs. 1a), als auch hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4a) anfallen (so genannte gemischt genutzte Grundstücke), müssen sowohl Abfallbehälter nach Abs. 2 als auch nach Abs. 9 vorgehalten werden.

Bei Grundstücken, auf denen sowohl Restmüll (§ 5 Abs. 1a), als auch hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4a) anfallen, kann von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 auf die Nutzung zusätzlicher Abfallbehälter für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle verzichtet werden, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung der hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle durch die Mitbenutzung eines bereits auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälters des Haushaltes sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel voraus, dass das nach Absatz 9 zu ermittelnde Mindestbehältervolumen für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle in dem gemeinsam benutzten Abfallbehälter regelmäßig zur Verfügung steht. Die ordnungsgemäße Entsorgung des Restmülls im Sinne von § 5 Abs. 1a darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- (7) Einrichtungen sind berechtigt, für die Entsorgung von Bioabfällen (§ 5 Abs. 5) die Bio-tonne zu nutzen. Die Regelungen über die zugelassenen Abfallbehälter, die Bereitstellung, das getrennte Einsammeln und die Abfuhr gelten entsprechend.
- (8) Einrichtungen, deren Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung im Sinne von Abs. 9 und 10 angeschlossen sind, werden die erforderlichen Abfallbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen vom Landkreis leihweise zur Verfügung gestellt.
- (9) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Abfallbehälter so zu reinigen, dass sie den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (10) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Abfallbehälter schonend zu behandeln und haften bei Beschädigungen und Verlust. Die Behälter sind an das Grundstück gebunden und dürfen nicht zweckentfremdet oder entfernt werden. Im Falle eines Umzugs auf ein anderes Grundstück innerhalb des Landkreises oder im Falle eines Wegzugs aus dem Landkreis sind die Abfallbehälter von dem Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 abzumelden und an dem vom Landkreis mitgeteilten Tag zur Abholung durch den Landkreis bereitzustellen. Unterbleibt die Abmeldung und/oder Bereitstellung der Abfallbehälter und können die Abfallbehälter keinem Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zugeordnet werden, gilt dies als Verlust der Abfallbehälter, den die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zu vertreten haben.
- (11) Abweichend von Abs. 10 Satz 2 und Satz 3 können Berechtigte und Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 im Falle eines Umzugs auf ein anderes Grundstück innerhalb Entsorgungsgebietes des Landkreises die Abfallbehälter zum neuen Grundstück mitnehmen, wenn sie den Landkreis hierüber unter Mitteilung der Behälternummer informieren. Unterbleibt die Information und können die Abfallbehälter keinem Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zugeordnet werden, gilt dies als Verlust der Abfallbehälter im Sinn des Absatzes 10 Satz 1, den die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 zu vertreten haben.
- (12) Nicht benötigte Abfallbehälter sind von den privaten Haushalten und den Einrichtungen im Sinne von § 5 Abs. 14 unverzüglich dem Landkreis zurückzugeben. Die Art der Rückgabe bzw. Rücknahme der Behälter wird im Einzelfall geregelt.
- (13) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung oder die leihweise Überlassung der Abfallbehälter verursacht werden.
- (14) Bei einem Missverhältnis zwischen der auf einem Grundstück anfallenden Menge von Abfällen, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG bzw. nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen sind, und dem angemeldeten Behältervolumen entscheidet der Landkreis über das vorzuhaltende Behältervolumen.

Ein Missverhältnis liegt insbesondere vor, wenn wiederholt festgestellt wird, dass das Volumen des gewählten Abfallbehälters zu klein bemessen ist, weil der Gefäßdeckel wegen Überbefüllung nicht geschlossen war.

- (15) Anträge auf Zuteilung einer eigenen Tonne bzw. Bildung einer Müllgemeinschaft können nur zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des Kalenderjahres gestellt werden. Entsprechende Anträge sind jeweils bis spätestens zum 01. des Vormonats zu stellen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Neubauten und Zuzügen. Soll innerhalb von zwei Jahren nach einem Antrag auf Zuteilung einer eigenen Tonne oder Bildung einer Müllgemeinschaft dies wieder rückgängig gemacht werden, wird hierfür eine Verwaltungsgebühr nach § 24 Abs. 11 erhoben. Dasselbe gilt, wenn eine bereits getätigte Bestellung rückgängig gemacht oder wenn innerhalb der 2-Jahresfrist eine andere Behältergröße gewünscht wird.

§ 13 Abfuhr

- (1) Die Bioabfälle, Restmüll sowie hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle werden in Abfuhrbezirken im Rahmen einer regelmäßigen Abfuhr eingesammelt. In der Regel werden die Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bzw. nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3 abwechselnd 2-wöchig geleert. Die Papiertonnen werden in der Regel einmal monatlich geleert. Aus betrieblichen oder organisatorischen Gründen oder bei Schwierigkeiten in der Abfallentsorgung kann ein längerer oder kürzerer zeitlicher Abstand für die Abfuhr insgesamt oder für einzelne Abfuhrbezirke festgelegt werden. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag und die Änderung der Abfuhrregelung werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Abfallbehälter sind von den nach § 3 Berechtigten und Verpflichteten frühestens am Tag vor der Abfuhr ab 16.00 Uhr bzw. bis spätestens 6.00 Uhr am Abfuhrtag am Straßen- und Gehwegrand geschlossen bereitzustellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt der Landkreis den Standort.

Im Winter ist der Zugang zu den bereitgestellten Abfallbehältern freizuhalten. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Einstampfen und Pressen des Abfalls sowie das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Der Behälter darf nur soweit gefüllt sein, dass der Deckel noch geschlossen werden kann. Die Behälter MGB 60 l, 120 l und 240 l dürfen nur bis zu einem Gesamtgewicht von max. 65 kg und die 1.100 l nur bis zu einem Gesamtgewicht von max. 300 kg befüllt werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen.

- (3) Müllgroßbehälter mit 1.100 l sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Der Landkreis bestimmt in Absprache mit dem Entsorgungsunternehmen eine entsprechende Stelle unter Berücksichtigung der Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen.
- (5) Fällt ein regelmäßiger Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.

Können die Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Landkreis oder der von ihm beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 14 (aufgehoben)

§ 15 Sonderabfahren (Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikgroßgeräte, Gartenabfälle)

- (1) Sperrmüll wird einmal im Jahr auf Abruf eingesammelt. Hierzu erhält jeder an die Abfuhr nach § 11 Angeschlossene eine Berechtigungskarte. Die Menge des Sperrmülls darf je Berechtigtem 2 cbm nicht überschreiten. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 70 kg und eine Länge/Breite von 1,70 m/1,30 m nicht überschreiten. Von der Sperrmüllabfuhr sind insbesondere ausgeschlossen: Wertstoffe, Gartenabfälle, Restmüll und Bioabfälle, gewerbliche Siedlungsabfälle, schadstoffhaltige Abfälle, Abbruchmaterial und Reifen.
- (2) Altmetalle (Schrott) werden einmal im Jahr auf Abruf eingesammelt. Hierzu erhält jeder an die Abfuhr nach § 11 Angeschlossene eine Berechtigungskarte. Die Menge der Altmetalle darf je Berechtigtem 2 cbm nicht überschreiten. Einzelstücke und Behältnisse dürfen ein Gewicht von 70 kg und eine Länge/Breite 1,70 m/1,30 m nicht überschreiten.
- (3) Haushaltsübliche Elektro- und Elektronikgroßgeräte (z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Fernseher) werden einmal im Jahr auf Abruf eingesammelt. Hierzu erhält jeder an die Abfuhr nach § 11 Angeschlossene eine Berechtigungskarte. Je Berechtigtem werden maximal 2 cbm entsorgt.
- (4) Gartenabfälle (bis zu 10 cm Aststärke) werden getrennt eingesammelt. Die jährlichen Sammeltermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Gartenabfälle müssen handlich abgepackt und gegebenenfalls gebündelt bereitgestellt werden. Plastikmaterial und Draht darf nicht zum Verpacken oder Bündeln verwendet werden.
- (5) Sofern die in Abs. 1 - 4 genannten Abfälle wegen ihrer Menge, Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei der entsprechenden Entsorgungsanlage anzuliefern. Werden diese Abfallarten am gleichen Tag abgeholt, sind die einzelnen Abfallarten getrennt bereitzustellen. Im Übrigen gelten die für den Restmüll maßgebenden Bestimmungen entsprechend.

§ 16 (aufgehoben)

§ 17

Durchsuchen und Wegnahme bereitgestellter Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Nach § 11 LAbfG dürfen Dritte Abfälle, die überlassungspflichtige Erzeuger oder Besitzer zum Einsammeln durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder dessen Beauftragten bereitgestellt haben, nicht durchsuchen oder an sich nehmen. Zulässig ist lediglich die Wegnahme einzelner Gegenstände zum Eigengebrauch, sofern diese die öffentliche Ordnung nicht stört. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammelanlage in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so gehen die Abfälle mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen Abfälle erforderlichen Anlagen einschließlich des Müllheizkraftwerkes Ulm, Donautal, und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung. Durch besondere Vereinbarung kann der Landkreis auch andere Körperschaften als Benutzer zulassen. Standorte und Einzugsbereiche der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises werden bekannt gegeben.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten und Berechtigten nach § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt, Bioabfälle, Gartenabfälle, verholzte Grünabfälle, Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Abfälle zur Verwertung nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen zu sammeln sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 7) werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch rechtzeitige Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen (z. B. Altstoffsortieranlagen) im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (3) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach § 18 Abs. 1 und 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern:
 1. Bodenaushub, der die Zuordnungskriterien gemäß Anhang 3 Nr. 2 zur Verordnung über Deponien und Langzeitlager vom 27.04.2009 in der jeweils gültigen Fassung für eine Ablagerung auf einer Deponie bis DK 0 oder die Zuordnungskriterien Z 0 entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-

Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 (GABl. 2007, S. 172 ff.) einhält.

2. Bodenaushub und Bauschutt, der die Zuordnungskriterien gemäß Anhang 3 Nr. 2 zur Verordnung über Deponien und Langzeitlager vom 27.04.2009 in der jeweils gültigen Fassung für eine Ablagerung auf einer Deponie bis DK 0 und die Zuordnungskriterien Z 1.2 entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 (GABl. 2007, S. 172 ff.) nicht überschreitet.
3. Beton und Straßenaufbruch zur Verwertung (AVV Nr. 17 01 01 und Nr. 17 03 02)
4. Altholz Kat. A I - III und Kat. A IV Altholzverordnung
5. Asbesthaltige Baustoffe (AVV Nr. 17 06 05)
6. Baustoffe auf Gipsbasis, Gasbeton (AVV Nr. 17 08 02).

Die Entscheidung, ob der angelieferte Bauschutt oder Straßenaufbruch verwertbar ist, trifft das Deponiepersonal. Teile, die größer als 70 x 70 x 70 cm und Holzteile, die länger als 2 m sind, werden in der Regel nicht angenommen. Größere Beton- und Bitumenmaterialien, sowie stark armierte Betonteile können angenommen werden, sofern sich der Abfallerzeuger/ Anlieferer ausdrücklich bereiterklärt, den anfallenden Meißelzuschlag zu übernehmen (vgl. § 24 Abs. 8).

- (4) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den dafür jeweils bestimmten Anlagen anzuliefern:

1. Gewerbliche Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle -vgl. § 24 Abs. 9/Abfallart 9
2. Baustoffe auf Gipsbasis (AVV Nr. 17 08 02).

Werden Abfälle zur Verwertung angeliefert, ist nach folgenden Fraktionen zu trennen:

1. Papier
2. Pappe
3. Metalle
4. Glas (Behälterglas, Flachglas sowie Altfenster)
5. Kunststoffe (z. B. Styropor)
6. Bioabfälle
7. Gartenabfälle
8. Verholzte Grünabfälle
9. Altholz Kat. A I - A III AltholzVO
10. Altholz Kat. A IV AltholzVO.

- (5) Die Anlieferung von Abfällen ist nur mit einer gültigen Entsorgungszulassung des Landkreises zulässig, soweit voraussichtlich über 5 Tonnen im Jahr angeliefert werden. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV -), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (6) Durch Benutzungsordnung kann der Landkreis bestimmen, dass bestimmte Abfallarten nur nach vorheriger Sortierung in einer Sortieranlage auf der Deponie oder einer sonstigen Anlage anzuliefern sind.
- (7) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

III a. Härtefälle

§ 19 a Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20

Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 24 Abs. 1, 2 und 3 sind die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühren begründen nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührensschuldner, sondern liegen wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 24 Abs. 4, 6, 7, 8, 9 und 10 sind die Anlieferer und die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Der Anlieferer ist insbesondere dann als Gebührensschuldner heranzuziehen, wenn er Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 22

(aufgehoben)

§ 23

Schätzung

Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 24

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Restmüll (§ 5 Abs. 1a), Bioabfall (§ 5 Abs. 5), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2), Schrott (§ 5 Abs. 8), Elektro- und Elektronikaltgeräten (§ 5 Abs. 9), Gartenabfällen (§ 5 Abs. 6), schadstoffbelasteten Abfällen (§ 5 Abs. 7) und Abfällen zur Verwertung aus Haushaltungen werden als Haushaltsgebühr nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld (§ 25) zu einem Haushalt gehörenden Personen (maßgebend ist der Hauptwohnsitz) und einer zusätzlichen Gewichtsgebühr für Restmüll und Bioabfall erhoben.

Personen, die im Landkreis Heidenheim lediglich einen Nebenwohnsitz haben, werden zur Haushalts- und Gewichtsgebühr nur dann veranlagt, wenn sie eigene Abfallbehälter nutzen bzw. nachweislich einer Müllgemeinschaft (z.B. durch ausdrückliche Erklärung) angehören. Nutzen Personen mit Nebenwohnsitz im Landkreis Heidenheim

nachweislich Abfallbehälter Dritter, so erfolgt ebenfalls eine Veranlagung zur Haushalts- und Gewichtsgebühr.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Dies gilt auch für die Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wenn sie allein wirtschaften. Die Haushaltsgebühr beträgt jährlich

1.	für einen 1-Personenhaushalt	61,68 €
2.	für einen 2- oder 3-Personenhaushalt	89,40 €
3.	für einen 4- oder 5-Personenhaushalt	111,84 €
4.	für einen 6- oder 7-Personenhaushalt	129,72 €
5.	für einen 8- oder 9-Personenhaushalt	143,16 €
6.	für einen 10- oder Mehrpersonenhaushalt	147,60 €

Gebührenmaßstab für die zusätzlich zur Haushaltsgebühr erhobene Gewichtsgebühr für Restmüll und Bioabfall ist das von der Waage des Sammelfahrzeuges registrierte Gewicht. Hat die Waage des Sammelfahrzeuges eine Leerung offenbar nicht richtig registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt. Die Gewichtsgebühr beträgt

1.	je kg Restmüll	0,15 €
2.	je kg Biomüll	0,10 €
3.	Fallen bei einer Leerung weniger als 5 kg an, wird eine pauschale Gebühr erhoben bei Restmüll von bei Biomüll von	0,45 € 0,30 €

Für die Gewichtsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Restmüll- und Bioabfallmenge des Vorjahres. Bei erstmaliger Veranlagung wird die Vorauszahlung aufgrund von Durchschnittswerten festgesetzt. Die Abrechnung über die Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 26).

- (2) Die Gebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen nach § 5 Abs. 4a werden, soweit die Abfälle nicht selbst angeliefert werden (§ 19), als Behälter- und Gewichtsgebühr erhoben. Entsprechendes gilt, wenn Einrichtungen Bioabfälle über die Biotonne entsorgen. Gebührenmaßstab für die Behältergebühr sind die Größe und die Art der Behälter. Die Behältergebühren betragen jährlich

1.	Je 60 L Restmüllbehälter	107,88 €
2.	Je 120 L Restmüllbehälter	189,72 €
3.	Je 240 L Restmüllbehälter	327,12 €
4.	Je 1.100 L Restmüllbehälter, 14-tägige Leerung	1.203,84 €
5.	Je 1.100 L Restmüllbehälter, wöchentliche Leerung	2.106,84 €
6.	Je 60 L Biomüllbehälter	81,72 €
7.	Je 120 L Biomüllbehälter	130,80 €
8.	Je 240 L Biomüllbehälter	228,96 €

Nutzen mehrere Einrichtungen einen oder mehrere Müllgroßbehälter gem. § 12 Abs. 9 S. 11 gemeinsam, ist für jede Einrichtung der Anteil an den Behältergebühren zu entrichten, der den Einwohnergleichwerten der Einrichtung im Verhältnis zur Summe der Einwohnergleichwerte aller an der Behältergemeinschaft beteiligten Einrichtungen entspricht, mindestens jedoch die Mindestgebühr nach Abs. 3 Satz 3. Das bereitgestellte

Behältervolumen ist so lange Bemessungsgrundlage für die Behältergebühr, bis der Einrichtung die Behälternummer eines Behälters mit anderer Größe zugeordnet ist.

Gebührenmaßstab für die Gewichtsgebühr ist das von der Waage des Sammelfahrzeuges registrierte Gewicht. Abs. 1 Satz 8 und 9 gelten entsprechend. Die Gewichtsgebühr beträgt

1.	je kg Restmüll (hausmüllähnlicher gewerblicher Siedlungsabfall)	0,15 €
2.	je kg Biomüll	0,10 €
3.	Fallen bei einer Leerung weniger als 5 kg an, wird eine pauschale Gebühr erhoben bei Restmüll von bei Biomüll von	0,45 € 0,30 €

Für die Gewichtsgebühr erhebt der Landkreis Vorauszahlungen. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Menge hausmüllähnlicher gewerblicher Siedlungsabfälle und ggfs. die Bioabfallmenge des Vorjahres. Bei erstmaliger Veranlagung wird die Vorauszahlung aufgrund von Durchschnittswerten festgesetzt. Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit Ende der Gebührenpflicht (§ 26).

- (2a) Für die Sonderleerung einer falsch befüllten Biotonne oder einer falsch befüllten Papiertonne als Restmüll (§ 8 Absatz 6) wird die Gewichtsgebühr für Restmüll zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 25,00 € berechnet.
- (3) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d. h., Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 zusätzlich Gebühren nach Abs. 2 erhoben. Ausschlaggebend ist das Vorhandensein eines Büro- oder Geschäftsraumes ohne Rücksicht auf Art und Maß der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit oder die steuerliche Beurteilung. Wird kein gesonderter Abfallbehälter für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle bereitgestellt, beträgt die Mindestgebühr jährlich 75,24 €.
- (4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung richtet sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle. Bei Abrechnung nach Gewicht erfolgt die Berechnung jeweils je angefangenen 10 kg. Abweichend hiervon gilt für die Anlieferung nachstehend aufgeführter Kleinmengen:

1.	Abfälle zur Beseitigung einschließlich untergeordneter Anteile an Abfällen zur Verwertung (z. B. Holz, Pappe etc.) bis 100 kg pauschal	20,00 €
2.	Gartenabfälle und verholzte Grünabfälle (gem. § 5 Abs. 6) bis 100 kg pauschal	gebührenfrei
3.	Bioabfälle (gem. § 5 Abs. 5) bis 100 kg pauschal	7,50 €
4.	Altholz Kat. A IV AltholzV	2,50 €

Bei mehrfachen Anlieferungen innerhalb eines Monats sind die Abfälle zu wiegen und die Gebühren nach Abs. 9 zu entrichten.

- (5) Die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung (z. B. Papier, Pappe, Metalle, Glas, Holz, Kunststoffe, Verbundstoffe, Kork) bei den Wertstoff-Zentren in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushaltungen und an die öffentliche Abfuhr angeschlossenen

Einrichtungen ist gebührenfrei, soweit diese Abfälle zur Verwertung haushaltsüblich, sortenrein und unverschmutzt sind. Als haushaltsüblich gelten Anlieferungen bis max. 100 kg pro Anlieferung und Kalendermonat.

Die Anlieferung von größeren Mengen und mehrfache Anlieferungen von Abfällen zur Verwertung (z.B. von Altholz, Papier und Pappe etc.) innerhalb eines Kalendermonats sind nur im Entsorgungszentrum Mergelstetten möglich. In diesen Fällen wird eine Gebühr entsprechend § 24 Abs. 6 erhoben.

- (6) Für gebührenpflichtige Anlieferungen von Abfällen zur Verwertung aus Einrichtungen und privaten Haushaltungen werden bei sortenreiner Anlieferung erhoben - soweit sie nicht Verkaufsverpackungen i. S. von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verpackungsverordnung sind -

1.	Papier/Pappe	39,00 €/t
2.	Metalle	32,00 €/t
3.	Kunststoffe (z. B. PE-/PP-Folien, Hohlkörper und Becher aus PE, PP, PS Styropor) zur stofflichen oder energetischen Verwertung	165,00 €/t
4.	Altholz Kat. A I - A III AltholzVO	80,00 €/t
5.	Altholz Kat. A IV AltholzVO	155,00 €/t
6.	Flachglas	79,00 €/t
7.	Elektro- und Elektronikaltgeräte (soweit nicht unter das ElektroG fallend)	460,00 €/t

- (7) Für die Anlieferung von Reifen werden erhoben:

1.	Je Tonne (Anlieferung nur ohne Felgen)	320,00 €
2.	Bei Einzelanlieferung	
	a) Pkw- und andere Reifen bis 16 Zoll – ohne Felge	4,00 €
	Pkw- und andere Reifen bis 16 Zoll – mit Felge	7,00 €
	b) Lkw-Reifen über 16 Zoll (nur ohne Felgen)	25,00 €

Lkw- und andere Reifen über 1,25 m Durchmesser und 0,35 m Breite werden nicht angenommen.

- (8) Die Gebühren für die Anlieferung bei den Bodenaushub- und Bauschuttdeponien betragen:

1.	Bodenaushub DK 0 (Z0) entspr. § 4 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 19 Abs. 3 Nr. 1	14,00 €/t	21,00 €/m ³
2.	Bodenaushub und Bauschutt DK 0 (Z1.2) entspr. § 4 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 19 Abs. 3 Nr. 2	40,00 €/t	
3.	Betonbruch zur Verwertung - bewehrt	24,00 €/t	
4.	Betonbruch zur Verwertung - unbewehrt	21,00 €/t	
5.	Wurzelstöcke	85,00 €/t	

Bei Abrechnung nach Gewicht erfolgt die Berechnung je angefangenen 10 kg, bei Abrechnung nach Volumen je halbem angefangenem, unverdichtetem cbm.

Für die Anlieferung von Kleinmengen bis max. 500 kg auf den Bodenaushub- und Bauschuttdeponien wird eine pauschale Gebühr von 7,00 € für Bodenaushub, 21,00 € für Bauschutt zur Beseitigung und 27,00 € für Bauschutt mit Putzanhaftungen und Putzresten (Sackware) erhoben. Die Gebühr ist bei der Anlieferung bar oder per

Kartenzahlung zu entrichten. Sofern keine Sofortzahlung erfolgt, wird mit der Rechnungsstellung zusätzlich eine pauschale Verwaltungsgebühr von 5,00 € je Anlieferung berechnet.

Werden verwertbare Bauschutt- und Straßenaufbruchteile größer als 70 cm x 70 cm x 70 cm angeliefert, wird zusätzlich zur Entsorgungsgebühr ein Meißelzuschlag von 35,00 €/cbm bzw. 25,00 €/t erhoben (vgl. § 19 Abs. 3).

Kleinmengen von Bauschutt (z. B. Fliesen, Mauerbruch, u. ä.) können auch in den Wertstoff-Zentren abgegeben werden. Die Gebühren hierfür betragen:

1.	Bauschutt	0,50 € (Eimer, ca. 10 l)
2.	Bauschutt mit Putzanhaftungen, Putzreste (Sackware)	1,50 € (Eimer, ca. 10 l)
3.	Keramikwaschbecken	1,50 €
4.	Toilettenschüssel	2,00 €

Für die übrigen Abfälle werden folgende Gebühren festgesetzt:

Abfallart 1	Gartenabfälle (nicht verholzt, z. B. Gras, Laub)	65,00 €/t
Abfallart 2	Verholzte Grünabfälle (z. B. Baumreisig, Astwerk)	35,00 €/t
Abfallart 3	Bioabfälle	150,00 €/t
Abfallart 4	Asbesthaltige Baustoffe (AVV Nr. 17 06 05)	150,00 €/t
Abfallart 4.1	Baustoffe auf Gipsbasis, Gasbeton (AVV Nr. 17 08 02)	110,00 €/t
Abfallart 4.2	Bauschutt mit Putzanhaftungen, Putzreste, (Sackware)	60,00 €/t
Abfallart 5*)		entf.
Abfallart 6*)		entf.
Abfallart 7*)		entf.
Abfallart 8*)		entf.
Abfallart 9	Alle sonstigen zugelassenen Abfälle (z. B. Restmüll, gewerbliche Siedlungsabfälle, Baustellenabfälle, Sperrmüll)	250,00 €/t

*) Hinweis: Ab 15.07.2009 gem. § 4 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen.

Werden Abfälle der Abfallart 9 durch den Abfallerzeuger direkt beim Müllheizkraftwerk Ulm zur thermischen Behandlung angeliefert, so reduziert sich die Gebühr um 11,30 €/t.

Werden verschiedene Abfallarten gemischt angeliefert, so richtet sich die Gesamtgebühr nach der teuersten Abfallart. Die Entscheidung über die Zuordnung zur Abfallart trifft ausschließlich das Personal der Abfallentsorgungsanlage.

- (9) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Pro Arbeitsstunde werden 30,60 € und pro Maschinenstunde 92,00 € berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Anlieferers und werden zusätzlich erhoben.
- (10) Die Verwaltungsgebühr für einen Antrag nach § 12 Abs. 15 Satz 4 oder 5 dieser Satzung beträgt 20,40 €.

Haben der Berechtigte oder der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 die Beschädigung oder den Verlust von Abfallbehältern zu vertreten (§12 Abs. 10), wird für die Ersatzbeschaffung von Abfallbehältern eine einmalige Benutzungsgebühr in Höhe von 30 Euro je Behälter erhoben

§ 25

Beginn des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt aufgrund einer Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 oder 3 mit der Zuordnung einer Behälternummer zum Haushalt/ zur Einrichtung durch Auslieferung eines Behälters oder durch die Erklärung des Haushaltes/der Einrichtung unter Mitteilung der Behälternummer, welcher vorhandene Behälter nach § 12 Abs. 2 Satz 4 und 5, nach § 12 Abs. 5 Satz 1 oder nach § 12 Abs. 6 Satz 2 gemeinsam genutzt wird, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

- (3) Liegt ein Benutzungsverhältnis vor, entsteht bei den Haushalts- und Behältergebühren die Gebührenschuld jeweils am 01. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Die Vorauszahlungen für die Gewichtsgebühren werden anteilig verringert.

Die Gewichtsgebühr nach § 24 Abs. 1 und 2 entsteht mit der Registrierung der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle durch die Waage des Sammelfahrzeugs.

Bei den Haushalts- und Behältergebühren sowie bei den Vorauszahlungen für die Gewichtsgebühren nach § 24 Abs. 1, 2 und 3 wird die anteilige Gebührenschuld für den Zeitraum 01.01. bis 30.06. einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die anteilige Gebührenschuld für den Zeitraum 01.07. bis 31.12. am 01.07. zur Zahlung fällig. In den übrigen Fällen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

- (4) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung. Gebühren bis zu 50,00 € im Einzelfall werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, höhere Gebühren zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, die die Festsetzung einer niedrigeren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr beginnend mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats ermäßigt. Werden dem Landkreis Umstände bekannt, die die Festsetzung einer höheren Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr beginnend mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.
- (6) Für die Anlieferung von geeignetem Bodenaushubmaterial für Deponiebaumaßnahmen (z.B. Humus zur Abdeckung der Einbaufäche, zu Dammerhöhungen und Rekultivierungen oder Lehm für Abdichtungsmaßnahmen usw.) können Gebührenermäßigungen oder -befreiungen erteilt werden, wenn ein dringender Bedarf an diesen Materialien besteht.

§ 26

Ende des Benutzungsverhältnisses, der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ende des Monats, in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 alle von ihm vorgehaltenen Abfallbehälter nach § 12 schriftlich abgemeldet und an den Landkreis zurückgegeben hat oder in dem die schriftlichen Abmeldungen für alle vom Berechtigten oder Verpflichteten gemäß § 12 Abs. 2 Satz 4 und 5, gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 oder § 12 Abs. 6 Satz 2 gemeinsam mit anderen genutzten Abfallbehälter nach § 12 beim Landkreis eingegangen sind. Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet. Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat ein Zwölftel der Haushalts-/Behältergebühr erstattet. Die Gewichtsgebühr wird nach der bis zum Ende des Benutzungsverhältnisses tatsächlich angefallenen Abfallmenge abgerechnet.

V. Schlussbestimmungen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entfällt;
2. als Berechtigter oder Verpflichteter nach § 3 Abs. 1 und 2 entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
3. entfällt;
4. entgegen § 8 Abs. 1 und §§ 9, 11 oder 15 Abs. 5 Satz 2 bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
6. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 9 oder 10 Abfallbehälter nicht oder nicht in ausreichender Zahl oder Größe beschafft, unterhält so wie Datenträger vom Abfallbehälter entfernt, beschädigt oder nicht anbringen lässt;
7. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 bis 5, Abfallbehälter oder Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
8. entfällt;
9. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrückliche Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
10. entgegen §§ 11, 12 und 13 Hausmüll oder hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt;
- 10 a) entgegen § 12 Abs. 10 und Abs. 11 Abfallbehälter vom Grundstück entfernt oder entgegen § 12 Abs. 11 und Abs. 12 Abfallbehälter nicht zurückgibt;
11. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 oder 4 Abfälle anders, als dort geregelt ist, anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 28 In-Kraft-Treten*)

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 16.12.1996, zuletzt geändert am 17.12.2001, außer Kraft.

Heidenheim, 16. Dezember 2002

Dr. Würz
Landrat

*) Die Bestimmung betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 16. Dezember 2002.

In-Kraft-Treten eingearbeiteter Änderungssatzungen:

Änderungssatzung vom 19.12.2005 am 01. Januar 2006,
Mader, Landrat

Änderungssatzung vom 15.12.2008 am 01. Januar 2009,
§ 4 Abs. 2 Nr. 8 bis 11 tritt am 15.07.2009 in Kraft, § 24 Abs. 8 Satz 1 tritt am 01.04.2009 in Kraft.
Mader, Landrat

Änderungssatzung vom 13.12.2010 am 01. Januar 2011,
Mader, Landrat

Änderungssatzung vom 17.12.2012 am 01. Januar 2013,
Reinhardt, Landrat

Änderungssatzung vom 16.12.2013 am 01. Januar 2014,
Reinhardt, Landrat

Änderungssatzung vom 12.10.2015 am 01. Januar 2016,
Reinhardt, Landrat

Änderungssatzung vom 16.10.2017 am 01. Januar 2018,
Reinhardt, Landrat

Änderungssatzung vom 22.10.2018 am 01. Januar 2019,
Reinhardt, Landrat

Änderungssatzung vom 25.05.2020 am 01. Juni 2020,
Polta, Landrat

Änderungssatzung vom 14.12.2020 am 01. Januar 2021,
Polta, Landrat

Änderungssatzung vom 24.10.2022 am 01. Januar 2023,
Polta, Landrat

Änderungssatzung vom 16.10.2024 am 01. Januar 2025,
Polta, Landrat

Änderungssatzung vom 21.07.2025 am 01. Januar 2026,
Polta, Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.